

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Vasili Franco und Jian Omar (GRÜNE)

vom 15. Mai 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. Mai 2023)

zum Thema:

Nachfrage zu Drs. 19/15 266: Umsetzung des Winterabschiebestopps

und **Antwort** vom 01. Juni 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 05. Juni 2023)

Herrn Abgeordneten Vasili Franco (GRÜNE) und
Herrn Abgeordneten Jian Omar (GRÜNE)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/15570
vom 15. Mai 2023
über Nachfrage zu Drs. 19/15266: Umsetzung des Winterabschiebungsstopps

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Das parlamentarische Informationsrecht ist unverzichtbare Grundlage parlamentarischer Kontrolle der Regierung einschließlich der ihr nachgeordneten Stellen der (un-) mittelbaren Landesverwaltung. Diese Kontrolle kann jedoch nur effektiv und sachgerecht ausgeübt werden, wenn dem Parlament das Wissen der Regierung zur Verfügung gestellt wird. Insoweit erweist sich die Informationspflicht der Regierung als „Bringschuld“ gegenüber dem Parlament; das in der Landesverfassung verankerte Frage- und Auskunftsrecht korrespondiert mit der Antwortpflicht der Regierung. Die Regierung kann diese Informationen nur in Ausnahmefällen und mit einer substantiierten Begründung verweigern. Auch das Bundesverfassungsgericht hat deutlich gemacht, dass parlamentarische Anfragen erschöpfend zu beantworten seien. Grenzen der Antwortpflicht könnten sich nur aus zwei voneinander zu unterscheidenden Gesichtspunkten ergeben: zum einen aus dem Kernbereich exekutiver Eigenverantwortlichkeit und zum anderen aus objektiven Geheimhaltungsinteressen, vgl. insb. BVerfGE 124, 161, Rn. 76ff.

Von Seiten der Senatsverwaltung wurden wir im Rahmen der Beantwortung der Schriftlichen Anfrage Drs. 19/15 266 darauf verwiesen, dass „[s]ämtliche Abschiebungen [...] in Übereinstimmung mit den Ausnahmeregelungen des Winterabschiebestopps [erfolgten].“ Tatsächlich genügt diese pauschale Antwort nicht den Anforderungen an die Informationspflicht der Regierung. Lediglich ein Verweis darauf, dass der Senat gemäß geltender Rechtslage handelt, missachtet den Kontrollanspruch des Parlaments gegenüber der Exekutive. Eine Überprüfung der Einhaltung der Regelungen des Abschiebestopps wird verunmöglicht. Die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Abschiebungen nach Maßgabe des Winterabschiebestopps unterliegt der parlamentarischen Kontrolle. Um ebendiese beurteilen zu können, ist eine Angabe der

Ausnahmeregelungen des Winterabschiebestopps sowie die Einhaltung der Ausnahmen unerlässlich. Der Verweis, dass Straftaten der Ausreisepflichtigen, die zu einer Ausnahme von dem Winterabschiebestopp geführt haben, statistisch nicht erfasst werden, ist unter Zugrundelegung des Rechtsstaatlichkeitsgrundsatzes unzureichend. Die Daten sind entsprechend des Zuständigkeits- und Verantwortungsbereichs der Senatsverwaltung an- und offenzulegen, da Sie Grundlage für die Durchführung von Rückführungen darstellen. Auch der Aufwand einer händischen Auswertung darf nicht pauschal herangezogen werden, zumal es sich bei Rückführungen um tiefgreifende Eingriffe von grundrechtlicher Relevanz handelt, welche überprüfbar sein müssen. Gleiches gilt für die Einhaltung der Regelungen, die den Schutz von Familien sicherstellen.

1. Welche Ausnahmen wurden bei der Durchführung des Winterabschiebestopps bis zum 31.03.2023 festgelegt?

Zu 1.:

Hierzu wird auf die Antworten zu den Fragen 2., 2.a. sowie 2.b. der Schriftlichen Anfrage Nr. 19/14352 verwiesen.

2. Welche der in Drs. 19/15266, Frage 1. genannten Abschiebungen erfolgten aufgrund der Maßgabe des Winterabschiebestopps, dass von Abschiebungen bei einer rechtskräftigen Verurteilung zu mehr als 50 Tagessätzen nicht abzusehen sei (unter Nennung, welche Straftat begangen wurde (Norm und Sachverhaltsdarstellung))?

Zu 2.:

Nach der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung (vgl. u.a. BVerfG, Urteil vom 7. November 2017 - 2 BvE 2/11, Leitsatz 8) steht das parlamentarische Informationsrecht unter dem Vorbehalt der Zumutbarkeit. Es sind alle Informationen mitzuteilen, über die die Regierung verfügt oder die sie mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung bringen kann. Bereits in der Antwort zu Frage 5 b der Schriftlichen Anfrage 19/14352 hat der Senat darauf hingewiesen, dass die Straftaten der Ausreisepflichtigen, die zu einer Ausnahme von dem Winterabschiebestopp geführt haben, entsprechend der gegenüber dem LEA ergangenen Weisungslage statistisch nicht erfasst werden. Sie sind mit zumutbarem Aufwand nicht in Erfahrung zu bringen, da in jedem Einzelfall eine Auswertung der Ausländerakte erforderlich wäre. Dies würde eine enorme Belastung der personellen Kapazitäten des ohnehin stark belasteten Landesamtes für Einwanderung (LEA) bedeuten und letztlich die Handlungsfähigkeit des LEA gefährden. Bei der Bemessung des Maßes des Zumutbaren ist auch die nach Art. 45 Absatz 1 Satz 4 der Verfassung von Berlin zu beachtende Antwortfrist zu berücksichtigen.

Der Senat war auch nicht verpflichtet, diese Angaben in statistisch auswertbarer Form vorzuhalten.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass parlamentarische Kontrolle „politische Kontrolle, nicht administrative Überkontrolle“ ist (BVerfG, Beschluss vom 17. Juli 1984 – 2 BvE 11/83). In der Vorbemerkung wird deutlich zum Ausdruck gebracht, dass die Frage gerade auf eine einzelfallbezogene Kontrolle der Einhaltung der Vorgaben des Winterabschiebestopps in

allen durch die zuständige Behörde aufgrund von strafrechtlichen Verurteilungen davon ausgenommenen Fällen gerichtet ist. Damit zielt die parlamentarische Anfrage letztlich auf eine umfassende rechtliche Überprüfung einer Vielzahl von Einzelfällen, die nach der geltenden Verfassungsordnung aber allein der Rechts- und Fachaufsicht und der gerichtlichen Kontrolle vorbehalten ist. Im Rahmen der politischen Kontrolle des Parlaments hat der Senat bereits mitgeteilt, dass die maßgeblichen Vorgaben der Weisung gewahrt wurden.

3. Welche der in Drs. 19/15266, Frage 1. genannten Abschiebungen erfolgten aufgrund weiterer Ausnahmen des Winterabschiebestopps (unter Nennung, welcher Ausnahmetatbestand vorlag)?

Zu 3.:

Überstellungen auf der Grundlage der Verordnung Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Dublin-III-Verordnung), waren ebenfalls vom Abschiebungsstopp ausgenommen. Informationen zu den Abschiebungen, die auf Grundlage dieses Ausnahmetatbestands im Zeitraum vom 01.12.2022 bis 31.03.2023 erfolgt sind, wurden im Rahmen der Beantwortung zu den Fragen 1. und 1.a. der Schriftlichen Anfrage S19/15266 bereits mitgeteilt. Abschiebungen aufgrund der weiteren Ausnahmetatbestände (für aufenthaltsrechtliche Gefährder und Personen, die sich hartnäckig der Identitätsfeststellung verweigern) sind nicht erfolgt.

4. Bei wie vielen der in Frage 2 und 3 genannten Personen leben nach wie vor ein oder mehrere Familienmitglieder in Berlin bzw. in anderen Bundesländern? Inwiefern wurden bei der Durchsetzung der Rückführungen Familientrennungen in Kauf genommen?

5. Bei wie vielen der in den Fragen 2 und 3 genannten Personen wurden welche Familienmitglieder mit abgeschoben? Wurden damit Abschiebungen von Personen entgegen der Vorgabe des Winterabschiebestopps durchgeführt (bitte begründen)?

Zu 4. und 5.:

Auf die Antwort zu Frage 2. wird verwiesen. Auch die unter den Fragen 4. und 5. erfragten Daten liegen dem Senat statistisch nicht vor und sind mit zumutbarem Aufwand nicht in Erfahrung zu bringen, da eine Auswertung der Ausländerakten in jedem Einzelfall erforderlich wäre.

Der Senat wahrt bei Rückführungen humanitäre Grundsätze und verzichtet in der Regel auf Familientrennungen. Dies gilt allerdings nicht bei Personen, die oberhalb der Grenzen von 50 Tagessätzen bzw. 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthalts- oder Asylgesetz nur von Ausländern begangen werden können, straffällig geworden sind. Straftäterinnen und Straftäter, auf die diese Maßgaben zuträfen, konnten auch während der Geltungsdauer des Winterabschiebestopps im Rahmen des Abschiebungsvollzugs

von ihren Familienangehörigen getrennt werden, wobei keine minderjährigen Familienangehörigen ohne Elternteil oder Sorgeberechtigten allein zurückgelassen wurden. Eine Trennung von Familienangehörigen kann zudem dadurch vermieden werden, dass die vollziehbar ausreisepflichtige Familie gemeinsam freiwillig ausreist.

6. Welche Daten werden grundsätzlich bei Durchführung einer Abschiebung erfasst (bitte aufschlüsseln, wer sie erfasst und nach der jeweiligen Verfahrensvorschrift)?

Zu 6.:

Im Rahmen von Rückführungen werden grundsätzlich folgende Daten erfasst: Jahr und Monat der erfolgten Abschiebung sowie die Staatsangehörigkeit der rückgeführten Personen. Zusätzlich wird erfasst, wie viele Personen aus Abschiebungshaft, aus Ausreisegewahrsam, aus Strafhaft, im Rahmen von Direktabschiebungen oder (bis 2019) im Rahmen von Selbstgestellungen abgeschoben wurden und wie viele Rückführungen davon per Charter erfolgten. Darüber hinaus erfasst das LEA, wie viele rückgeführte Personen die Staatsangehörigkeit des jeweiligen Zielstaats nicht besaßen und ob es sich in diesen Fällen um Überstellungen nach der Dublin-III-Verordnung handelte oder nicht.

Des Weiteren werden für Chartermaßnahmen, die das Land Berlin organisiert oder für Chartermaßnahmen anderer Bundesländer, an denen sich das Land Berlin beteiligt, folgende Daten erfasst: Datum, Organisator (Bundesland) und Zielstaaten der Chartermaßnahmen, die Platzkapazität für das Land Berlin sowie, wenn Berlin Organisator ist, die Platzkapazität und die Anzahl von Zuführten anderer Bundesländer. Für die Personen in Berliner Zuständigkeit werden außerdem erfasst die Anzahl der tatsächlich abgeschobenen Personen nach Destinationen, die Anzahl der aufgrund der Weisungslage zur Wahrung der Familieneinheit im Abschiebungsvollzug abgebrochenen Maßnahmen, die Anzahl der für den Charter gemeldeten Personen laut Erstmeldung und laut Abschlussmeldung an die Bundespolizei, die Anzahl der Hausfestnahmen, die Anzahl angefahrener Anschriften sowie die Anzahl der Einsatzkräfte.

Alle o.g. Daten werden nicht personenbezogen nach fachaufsichtlicher Weisung (§ 8 AZG) durch das Landesamt für Einwanderung (LEA) erfasst.

7. Welche der in 6 genannten Daten werden so erfasst, dass sie im Nachhinein statistisch auswertbar sind?

Zu 7.:

Die unter 6. genannten Daten sind grundsätzlich statistisch auswertbar. Für die im Rahmen von Einzelmaßnahmen erfolgten Abschiebungen liegen jedoch keine vergleichbaren Statistiken wie für Chartermaßnahmen vor. Aus diesem Grund können für die Gesamtzahl aller in einem Monat erfolgten Abschiebungen, also Rückführungen im Rahmen von Einzelmaßnahmen und Chartermaßnahmen, keine detaillierten Auskünfte wie z.B. zu Zielländern oder Abbrüchen wegen Familientrennung usw. erfolgen.

8. Wie viele Menschen wurden seit dem 01.04.2023 aus Berlin wohin abgeschoben (Bitte aufschlüsseln nach Personen, Geschlecht, Alter, Datum und Zielort der Abschiebung)?

Zu 8.:

Die Abschiebungsstatistik des LEA orientiert sich an der Staatsangehörigkeit der Ausreisepflichtigen und erfasst monatlich alle Abschiebungen, die in Berliner Zuständigkeit erfolgen. Die Abschiebungen werden in die Herkunftsstaaten selbst, in die nach der Dublin-III-Verordnung für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen EU-Mitgliedstaaten und in Drittstaaten, die zur Übernahme der Ausreisepflichtigen verpflichtet oder bereit sind, vollzogen. Eine statistische Erfassung nach Zielländern der Abschiebungen und Überstellungen erfolgt durch das LEA nicht. Auch das Geschlecht und das Alter der abgeschobenen Personen werden statistisch nicht erfasst.

Zuführungen anderer Bundesländer sind in den nachfolgenden Zahlen nicht enthalten, da diese statistisch nicht erfasst werden (s. oben Antwort auf Frage 6.). Die zwischen 01.04.2023 und 30.04.2023 erfolgten Abschiebungen ergeben sich aus nachfolgender Übersicht:

Abschiebungen in Zuständigkeit des Landes Berlin seit 01.04.2023 (Stand 30.04.2023)	
Staatsangehörigkeit	Abschiebungen
Afghanistan	1
Aserbaidtschan	1
Bosnien und Herzegowina	2
Bulgarien	1
Georgien	1
Irak	2
Kamerun	1
Kolumbien	1
Kosovo	1
Lettland	2
Moldau	112
Polen	6
Rumänien	4
Russische Föderation	2
Serbien	10
Syrien	2
Tunesien	2
Türkei	4

Vietnam	4
Summe	159

Berlin, den 1. Juni 2023

In Vertretung

Christian Hochgrebe
Senatsverwaltung für Inneres und Sport